

# **R i c h t l i n i e**

## **über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe an Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützige Vereine**

### **1. Präambel**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld arbeitet als örtlicher Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben eng mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben zusammen und achtet deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben.

Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege sollen sich zum Wohle der rat- und hilfesuchenden Bürger wirksam ergänzen wobei der örtliche Träger der Sozialhilfe diesem Personenkreis gegenüber auch weiterhin verantwortlich bleibt.

Vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhalten deshalb die Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützige Vereine in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessene Unterstützung.

### **2. Ziele**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert Projekte, die die Tätigkeit des Landkreises als örtlichen Träger der Sozialhilfe unterstützen und damit den Landkreis in die Lage versetzen bestimmte notwendige Angebote, die einen dringenden kreislichen Bedarf abdecken und damit im besonderen Interesse des Landkreises liegen, nicht selbst vorhalten zu müssen.

### **3. Zielgruppen**

- rat- und hilfesuchende Bürger
- ältere Bürger
- körperlich und geistig Behinderte
- Spätaussiedler
- Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die freien Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Vereine, die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Sinne des SGB XII, § 5 Abs. 2 und 3 tätig sind und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Dies gilt auch für vergleichbare Träger von Leistungen die im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II tätig sind.

### **5. Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

#### **5.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der Daseinsfürsorge.

Zuschüsse auf der Grundlage dieser Richtlinie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass der Landkreis ein erhebliches Interesse am zu fördernden Projekt hat und dass das Projekt ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Förderung folgt dem Nachrangprinzip, nach dem der Landkreis eine Förderung nur insoweit vorzunehmen hat, als eine andere Finanzierung der Aufgaben durch eigene Mittel des Aufgabenträgers oder Drittmittel nicht möglich ist.

Das bedeutet, dass ein Zuschuss nur gewährt werden kann, wenn die Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen nachweislich ausgeschöpft sind und eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt ist.

Dies ist bei Antragstellung darzulegen. Anträge an andere Stellen sind zu belegen bzw. ergangene Bewilligungsbescheide bei Antragstellung mit einzureichen.

Neu zu beginnende Projekte, für deren Durchführung und Finanzierung Zuschüsse vom Landkreis begehrt werden, werden grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn vor deren Beginn die definitive schriftliche Zusage des Landkreises vorliegt, dass eine Förderung erfolgen wird, da sie einen bisher nicht befriedigten Bedarf abdecken und diese im Interesse des Landkreises liegen.

Dazu sind die vollständigen Projektunterlagen, Konzepte und Finanzierungspläne bei der Antragstellung mit einzureichen.

Projekte, die zunächst ohne Förderung des Landkreises begonnen werden sollen und für die künftig kreisliche Zuschüsse begehrt werden, können im Einzelfall bei Änderung des ursprünglichen Finanzierungskonzeptes durch gesonderte Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses in die Förderung aufgenommen werden.

Die Projekte müssen grundsätzlich für alle Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die der jeweiligen Zielgruppe angehören, zugänglich sein.

Projekte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen und lediglich auf einen begrenzten Einzugsbereich (Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) beschränkt sind, sind nicht förderfähig.

## **5.2. Umfang der Förderung**

5.2.1. Die Förderung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsförderung gewährt, soweit diese Richtlinie nichts anderes regelt.

Für denselben Zweck ist in der Regel nur ein Zuschuss je Haushaltsjahr und Antragsteller zu bewilligen, soweit nicht besondere Interessen des Landkreises dem entgegenstehen.

### 5.2.2. Zuwendungsarten

#### 5.2.2.1 Projektförderung

Zuwendungen zur Deckung von Personal- und Sachaufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben und Maßnahmen. Mit diesem Zuschuss sollen Projekte gefördert werden, die der sozialen Betreuung

der Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dienen und einen dringenden Bedarf abdecken.

#### 5.2.2.1.1 Zielgruppenorientierte Förderung von Projekten

Förderung von Projekten, die sich auf die unter Nummer 3 aufgeführten Zielgruppen orientieren, und durch die die freien Wohlfahrtsverbände und gemeinnützigen Vereine die Aufgabenerfüllung des Landkreises als örtlichen Träger der Sozialhilfe unterstützen bzw. bei denen der örtliche Träger von eigenen Maßnahmen absehen kann (gem. SGB XII, § 5 Abs. 3 und 4) sowie der Umsetzung des SGB II dienen.

Folgende Kosten gelten dabei als zuwendungsfähig:

- Personalkosten
- Mietzuschüsse,
- Organisations- und Verwaltungskosten
- Anschaffung von technischen Geräten, Materialien,
- sonstige Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume, in denen soziale Betreuungsaufgaben erfüllt werden
- Sachausgaben (Arbeits- und Verbrauchsmaterialien)
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Aufwandsentschädigungen
- und ähnliches mehr

#### 5.2.2.1.2 Förderung von Baumaßnahmen

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen zur Schaffung, Erweiterung, Modernisierung oder Rekonstruktion (Instandhaltung bzw. Instandsetzung) sozialer Einrichtungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Kosten für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie deren Erschließung.

Des Weiteren sind Aufwendungen für Baumaßnahmen nicht förderfähig, wenn sie durch andere Kostenträger zu finanzieren sind bzw. dazu dienen, nach Abschluss an Dritte zur Nutzung übergeben zu werden.

#### 5.2.2.2 Institutionelle Förderung

Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr (in der Regel auch unter Einbeziehung der Personalkosten).

Das betrifft insbesondere Aufwendungen für Geschäftsstellen von Verbänden und Vereinen, sofern sie sich nicht anderweitig finanzieren können.

Nichtzuwendungsfähig sind:

- kommerzielle Veranstaltungen
- Büroerstaussstattungen
- Speisen und Getränke
- nicht im direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der Förderung stehende

Ausgaben.

### 5.2.3. Finanzierungsarten

Die zu wählende Finanzierungsart richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

#### 1. Prozentuale Anteilfinanzierung

Die Finanzierung erfolgt in einer Höhe bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro (Projektförderung) bzw. 5.000 Euro (institutionelle Förderung).

#### 2. Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs bewilligt, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie kann bis zu einer Höhe von 10.000 Euro erfolgen.

#### 3. Festbetragsfinanzierung

Im Rahmen der Förderung geringfügiger Aufwendungen ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann bis zu einer Höhe von 2.500 Euro erfolgen.

#### 4. Vollfinanzierung

Ausnahmsweise kann eine Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks der Maßnahme im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Landkreis möglich ist. Dazu ist durch den Antragsteller nachzuweisen, dass seine Bemühungen um eine Finanzierung durch Dritte fehlgeschlagen sind. Eine Zuwendung ist bis zu einer Höhe von 10.000 Euro möglich.

## 5.3. **Verwaltungsverfahren**

### 5.3.1. Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich und eingangsbefristet bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Die dafür erforderlichen Antragsformulare sind beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Dezernat IV, Sozialamt erhältlich.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden zurückgestellt. Es gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Über die Förderung verfristet eingegangener und zurückgestellter Anträge wird in der Reihenfolge ihres Einganges (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) erst entschieden, wenn die fristgerecht eingereichten Anträge beschieden sind und im Rahmen der für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Möglichkeit besteht, eine Förderung noch im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

Endtermin für die Berücksichtigung verfristet eingegangener Anträge (Ausnahmefälle) ist der 31.08. (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) des laufenden Haushaltsjahres.

- 5.3.2. Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme sind im Antrag detailliert darzustellen.  
Der Antrag muss einen anteiligen Finanzierungsplan enthalten.
- 5.3.3. Die schriftlichen Anträge für die Bewilligung eines Zuschusses werden vom Sozialamt entgegengenommen, registriert und vorgeprüft. Über das Ergebnis der Vorprüfung, einschließlich der beabsichtigten Entscheidung, wird der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld informiert. Die Antragsunterlagen stehen den Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme im Sozialamt zur Verfügung.  
Der Ausschuss gibt nach Beratung eine Förderempfehlung für jeden Antrag ab.  
Auf der Grundlage der Förderempfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses erlässt die Verwaltung den entsprechenden Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes bestimmt ist.
- 5.3.4. Im Sozialamt erfolgt eine Prüfung, um eine Doppelförderung zu vermeiden.
- 5.3.5. Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen (z.B. des Verwendungszwecks) in Schriftform mit ausführlicher Begründung unverzüglich dem zuständigen Fachamt vorab mitzuteilen und dessen Einwilligung einzuholen und zuviel erhaltene Beträge ohne Aufforderung bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen.
- 5.3.6. Die ausgereichten Zuschüsse sind sachgerecht, zweckentsprechend und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beantragen und zu verwenden.  
Die Verwendung ist nach Abschluss der Maßnahme bzw. dem Ende des Bewilligungszeitraumes (spätestens 3 Monate danach) in Form eines schriftlichen Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises unaufgefordert darzustellen. Dazu sind die Originalbelege vorzulegen und vom Zuwendungsgeber zu entwerfen.  
Dem Landkreis wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Unabhängig von der Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das bewilligende Fachamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers zu nehmen.
- 5.3.7. Die Bewilligungsbedingungen sind vom Antragsteller anzuerkennen und einzuhalten (aktenkundige Bestätigung). Wurde ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt, ist das zuständige Fachamt zur Rückforderung berechtigt und verpflichtet.

- 5.3.8. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landrat eine Entscheidung herbeiführen; der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages ist unverzüglich darüber zu informieren.

## 6. Inkrafttreten

- 6.1. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bitterfeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe an Träger der freien Wohlfahrtspflege und freigemeinnützigen Vereine in ihrer Fassung vom 15.11.2001 außer Kraft.
- 6.2. Die Antragstellung hat abweichend zur Nummer 5.3.1. für das Haushaltsjahr 2008 bis zum 15.05.2008 zu erfolgen.

Köthen (Anhalt), 27. 03. 2008

gez. U. Schulze  
Landrat

-Dienstsiegel-

|  | Beschlussfassung<br>im Kreistag | Unterzeichnung<br>durch Landrat | Veröffentlichung im Amtsblatt für<br>den Landkreis Anhalt-Bitterfeld |                | In-Kraft-Treten |
|--|---------------------------------|---------------------------------|--|----------------|-----------------|
|  | 27.März 2008                    | 27.März 2008                    | 11.April 2008  | 07/08 Seite 25 | 12.April 2008   |
|  |                                 |                                 |  |                |                 |
|  |                                 |                                 |  |                |                 |
|  |                                 |                                 |  |                |                 |

*Hinweis:*

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht..*